In dem Schlichtungsverfahren

Keim, Walter

gegen

Postbank - eine Niederlassung der Deutsche Bank AG

Aktenzeichen: 26-S010179

ergeht folgender

Schlichtungsspruch:

Die Schlichtung hat keinen Erfolg, soweit nicht Erledigung eingetreten ist.

Der Antragsteller zahlte 10.000,00 € auf sein seit 40 Jahren nicht mehr bewegtes Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist ein.

Nachdem die Antragsgegnerin den Betrag zu dem für das Sparkonto geltenden Zinssatz verzinst hatte, verlangt der Antragsteller die Auflösung des Kontos sowie Schadensersatz wegen unterbliebener Aufklärung über den tatsächlich geltenden Zinssatz. Er begehrt eine Verzinsung wie bei Tagesgeld in Höhe von 2,30 bis 4,00 % p. a.

Die Bank hat das Konto aufgelöst und den Betrag von 10.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 2,89 € für den Zeitraum vom 03.06.2025 bis zum 25.12.2025 auf das Girokonto des Antragstellers ausgezahlt. Hinsichtlich der Auszahlung der Hauptsache ist Erledigung eingetreten.

Die Schlichtung hat keinen Erfolg soweit der Antragsteller höhere Zinsen begehrt. Eine besondere Aufklärungspflicht der Bank bei einer Einzahlung auf ein Sparbuch kann ich nicht feststellen. Es hätte dem Antragsteller oblegen, sich vor der Einzahlung über die für die Verzinsung seines Sparbuchs geltenden Bedingungen zu informieren. Dies ist nicht Aufgabe der Bank. Im Übrigen gelten für Sparbücher bekanntermaßen keine Zinssätze wie bei Tagesgeldkonten.



6. September 2026